

## **Satzung**

### **Gesamtverband für Evangelische Erziehung und Bildung e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband ist der Zusammenschluss evangelischer Vereinigungen in Bayern, die sich christlicher Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet wissen.  
Er führt den Namen

#### **Gesamtverband für Evangelische Erziehung und Bildung e.V.**

GVEE

Die Begriffe Erziehung und Bildung umfassen hier Religionsunterricht und evangelische Bildungsarbeit an Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband sieht seinen Zweck darin, in Bayern bestehende, für Aufgaben der Bildung und Erziehung verantwortliche evangelische Vereinigungen zur Vermittlung von Informationen, zum pädagogischen und religionspädagogischen Dialog, zu gemeinsamer Willensbildung und Aktion zusammenzuschließen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Bildungswesen,
  - b) die Beratung von Fragen, die mit christlicher Bildung und Erziehung in Verbindung stehen,
  - c) die Erörterung von Fragen der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung,
  - d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ,
  - e) die Herausgabe von Publikationen,
  - f) die Herausgabe von Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
  - g) die Pflege der Gemeinschaft und die Wahrnehmung von Kontakten.
- Eigeninitiativen der Vereinigungen werden damit nicht ausgeschlossen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Überschüsse sind gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sie sind vor allem dazu zu verwenden, unterstützungsbedürftigen Mitgliedsverbänden zu helfen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Vereinigungen werden, die im Sinne des Verbandszwecks gemäß § 2 tätig sind und den Verbandszweck fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet.
3. Der Landesvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Im Fall der Ablehnung ist Einspruch möglich. Letztverbindlich entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) ihre Interessen in der Delegiertenversammlung nach Maßgabe des § 5 (Stimmrecht) wahrzunehmen,
  - b) die Personen zu bestimmen, die sie im Landesvorstand stimmberechtigt vertreten (§ 9 Ziffer 1 d.)
  - c) Anträge an die Delegiertenversammlung und den Landesvorstand zu richten,
  - d) an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Verbandes zu unterstützen und zu fördern,
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 5 Stimmrecht**

1. Jede Vereinigung hat in der Delegiertenversammlung mindestens drei Stimmen. Eine weitere Stimme haben:
  - je 50 Mitglieder der Vereinigung bis einschl. 1000 Mitglieder,
  - je weitere 500 Mitglieder der Vereinigung über 1000 Mitglieder.Bei Vereinigungen, deren Mitglieder keine natürliche Person sind, wird eine entsprechende Richtzahl zugrunde gelegt.
2. Stimmübertragung ist zulässig bis zu drei Stimmen auf eine/n Delegierte/n.
3. Zusätzlich haben die Mitglieder des Landesvorstandes Sitz und jeweils eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Bei Stimmübertragung durch ein Vereinsmitglied (eine Vereinigung) auf ein Mitglied des Landesvorstandes darf die Höchstzahl von insgesamt drei Stimmen/Person gemäß § 5 Ziffer 2 nicht überschritten werden.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung **an die Leitung des Landesvorstandes** zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Frist, oder durch Ausschluss, oder durch Auflösung der Vereinigung.
2. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) nachhaltig und erheblich gegen die Interessen oder die Satzung des Verbandes verstößt,
  - b) mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres den Beitrag nicht entrichtet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit vorläufiger Wirkung und einfacher Mehrheit der Erschienenen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Friststellung von zwei Monaten Gelegenheit zu geben, gegen die erhobenen Vorwürfe Stellung zu nehmen.
4. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Landesvorstand statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich vorgelegt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung bei der nächsten Delegiertenversammlung zu geben. Sie entscheidet endgültig über den Ausschluss.
5. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## § 7 Organe

1. Die Organe sind
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Landesvorstand
2. Beide Organe sind in dem ihnen zugewiesenen Kompetenzbereich Beschlussorgane.

## § 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird alle drei Jahre einberufen. Sie ist das oberste Beschlussgremium des Verbandes.
2. Durchführung der Delegiertenversammlung

a) Die Einberufung der Delegierten erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch die Leitung des Landesvorstandes bzw. im Falle deren Verhinderung deren Stellvertretende.

b) Die Delegiertenversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Die Leitung des Landesvorstandes entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Delegierte zugänglichen Chatroom statt. Delegierte müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Delegiertenversammlung gültig. Delegierte, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Delegierten erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Delegierte zugänglichen Chatroom statt. Delegierte müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem Passwort anmelden. Delegierte sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

c) Die Erstellung der Tagesordnung und die Leitung obliegt der Leitung des Landesvorstandes bzw. deren Stellvertretenden (jeweils einzeln).

d) Gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll beurkundet, das von der Leitung des Landesvorstandes und der schriftführenden Person zu unterschreiben ist.

### 3. Aufgaben der Delegiertenversammlung

a) Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren.

- eine Person, die die Leitung des Landesvorstandes innehat (in dieser Satzung die „**Leitung des Landesvorstandes**“ genannt); diese Person kann den Titel „Landesvorsitzende/r“ tragen,

- zwei gleichberechtigte Stellvertretende

- eine Person, der die Kassenführung obliegt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlmodalitäten regelt die Geschäftsordnung.

Die Gewählten bleiben im Amt, bis die Delegiertenversammlung neu gewählt hat.

- b) Die Delegiertenversammlung nimmt Rechenschaftsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
  - c) Sie erörtert die Verbandsarbeit, diskutiert vorliegende Anträge und fasst darüber Beschlüsse.
  - d) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- 4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.
  - 5. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht ergeben sich aus § 5 (Stimmrecht).

## § 9 Landesvorstand

- 1. Dem Landesvorstand gehören an
  - a) eine Person, die die Leitung des Landesvorstandes innehat (in dieser Satzung die „**Leitung des Landesvorstandes**“ genannt),
  - b) zwei gleichberechtigte Stellvertretende,
  - c) eine Person, der die Kassenführung obliegt,
  - d) zwei von jeder Mitgliedsvereinigung zu entsendende Mitglieder,
  - e) die Leitung des RPZ Heilsbronn.
  - f) Aus den Mitgliedern des Landesvorstandes wird eine Person für die Dauer einer Wahlperiode zur Schriftführung gewählt.
- 2. Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen des Landesvorstandes
  - a) Die unter 1.a) bis 1.f) genannten Personen haben Sitz und Stimmrecht (jeweils 1 Stimme)
  - b) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds können Sachverständige ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Es gilt die einfache Mehrheit
  - c) Die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 3. Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:
  - a) Planung der Verbandsarbeit,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  - c) Beschlussfassung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen des Verbandes in der Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung,

- d) Der Landesvorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verbandsarbeit verantwortlich, er genehmigt den Haushalt und wird im Interesse einer wirkungsvollen Verbandsarbeit initiativ.  
Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- 4. Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 5. Sitzungen des Landesvorstandes
  - a) Die Einberufung des Landesvorstandes erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch die Leitung des Landesvorstandes.
  - b) Die Erstellung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung obliegt der Leitung des Landesvorstandes bzw. deren Stellvertretenden.
  - c) Gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Leitung des Landesvorstandes und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.
  - d) Das Protokoll wird vom Landesvorstand genehmigt.
- 6. Der Landesvorstand kann für einen begrenzten Zeitraum oder für eine Wahlperiode Arbeitskreise oder Ausschüsse einsetzen.

## **§ 10 Landesvorsitz**

- 1. Zusammensetzung
  - Der Landesvorsitz wird gebildet von aus der Leitung des Landesvorstandes und zwei gleichberechtigten Stellvertretenden.
- 2. Aufgaben
  - Der Landesvorsitz nimmt Aufgaben des Landesvorstandes zwischen den Sitzungen wahr. Dabei ist er an die Beschlüsse des Landesvorstandes und der Delegiertenversammlung gebunden.
  - Die Aufgaben und Befugnisse der beiden gleichberechtigten Stellvertretenden regelt die Geschäftsordnung.
  - Die Leitung des Landesvorstands oder eine/r der Stellvertretenden vertritt den Gesamtverband im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 3. Beim Ausscheiden der Leitung des Landesvorstands oder eines/r der Stellvertretenden wird für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode vom Landesvorstand eines seiner Mitglieder interimistisch mit der Wahrnehmung des verwaisten Amtes beauftragt.

## **§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen

- 1. auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Landesvorstandes und der Zustimmung des Landesvorstands,
  - 2. wenn mindestens zwei der Mitgliedsvereinigungen dies schriftlich beantragen.
- Falls der Verband vier  
oder weniger Mitglieder hat, genügt der schriftliche Antrag eines Mitglieds.

## § 12 Ehrenbeiräte

1. Der Landesvorstand kann Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben als Ehrenbeiräte berufen.
2. Die Berufung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ehrenbeiräte haben Sitz im Landesvorstand und bei der Delegiertenversammlung. Sie haben beratende Funktion.
4. Ehemalige Landesvorsitzende, die als Ehrenbeiräte berufen wurden, können von der Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Landesvorstand.

## § 13 Geschäftsführung

1. Zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben hat der Verband eine Geschäftsstelle mit einer Person, der die Leitung der Geschäftsstelle obliegt (in dieser Satzung „**Leitung der Geschäftsstelle**“ genannt).
2. Die Leitung der Geschäftsstelle ist der Leitung des Landesvorstands bzw. deren Stellvertretenden verantwortlich.
3. Nach Entscheidung des Landesvorstandes nimmt die Leitung der Geschäftsstelle an den Sitzungen und Beratungen des Landesvorstandes teil.
4. Die Arbeitsbereiche der Leitung der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

## §14 Beschlussfassungen und Wahlen

1. a) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
b) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder nach Angabe des § 5 vertreten ist.
2. a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, bei der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
b) Die Person, der die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt, bestimmt die Art und das Verfahren der Abstimmung in der realen und der virtuellen Delegiertenversammlung bei Beschlussfassungen.
3. Sämtliche Wahlen zu den Ämtern des Landesvorsitzes erfolgen geheim.
4. Die Leitung des Landesvorstandes bzw. im Falle deren Verhinderung deren Stellvertretende ist bzw. sind jeweils einzeln ermächtigt vorzusehen, dass Delegierte, die in der Delegiertenversammlung nicht anwesend sind, ihre Stimme schriftlich oder

im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl). Die Leitung des Landesvorstandes bzw. im Falle deren Verhinderung deren Stellvertretende ist bzw. sind jeweils einzeln ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine Zulassung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind in der Einberufung der Delegiertenversammlung anzugeben.

### **§ 15 Satzung und Satzungsänderungen**

1. Die vorliegende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes für Evangelische Erziehung und Bildung e.V. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegiertenversammlung erforderlich.

### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

Für die Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich, dem drei Viertel der Erschienenen zustimmen müssen. Etwaiges Verbandsvermögen fällt bei Auflösung entsprechend der Stimmanteile (§ 5) den Verbänden anteilig zu, die zu dem Zeitpunkt der Auflösung dem GVEE angehören.